

Verbandsrechtsausschuss

Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99958 Nägelstedt**
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

E-Mail: **verbandsrechtsausschuss
@tkv-kegeln.de**

TSV Eisenberg e.V.
Peter Eberhardt
Schlendorfer Straße 01
07749 Jena

Verteiler:
Geschäftsstelle des TKV
Einspruchsführer
Einspruchsgegner
SV Schwarz Gelb Mühlhausen

Az.: VRA 02/2010

**Sportrechtssache
TSV Eisenberg e.V. ./ Staffelleiter Verbandsliga Herren**

Verkündet am 11.02.2010

Im Namen des
Thüringer Keglerverbandes e.V.
(TKV)

URTEIL

In der Sportrechtssache

TSV Eisenberg e.V., vertreten durch Peter Eberhardt
-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Verbandsliga Herren, Siegfried Zipprodt
-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 0155 der Verbandsliga Herren

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 10.02.2010 für Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Der Einspruch des TSV Eisenberg e.V wird **abgewiesen**.
3. Die Wertung von Spiel Nr.: 0155 bleibt bestehen.
4. Die Kosten des Verfahrens sind mit der gezahlten Gebühr abgedeckt.

Tatbestand

Das Spiel wurde am 08.01.2010 aufgrund der prognostisch vorhergesagten Witterungsverhältnisse durch den Einspruchsführer abgesagt. Der Einspruchsgegner hat die Spielabsage ohne weitere Diskussion zur Kenntnis genommen. In der Auswertung des 11. Spieltages vom 09.01.2010 wertete er das Spiel wegen Nichtantritt als verloren für den Einspruchsführer.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 22.01.2010 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,
das Spiel Nr.: 0155 nachzuholen

Der Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,
den Einspruch zurückzuweisen.

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke, insbesondere die Zeugenaussagen, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

Die DKBC - Sportordnung (SPO) Teil B Punkt 2.7 regelt die Verfahrensweise beim Nichtantritt von Mannschaften.

Der Einspruchsführer beehrte telefonisch beim Sportfreund Gerhard Hardtke (Schwarz Gelb Mühlhausen) bereits am Mittwoch (06.01.2010) eine zeitliche Vorverlegung des Spieles aufgrund der zu „erwartenden Schneefälle“. Dies war aufgrund der Bahnbelegung am Spieltag in Mühlhausen nicht möglich.

Nach der Absage durch den Einspruchsführer am Abend des 08.01.2010 informierte sich der Sportfreund Gerhard Hardtke um 21.30 Uhr telefonisch beim Einspruchsgegner über den Sachstand. Der Einspruchsgegner teilte ihm mit, dass der Einspruchsführer vorhat nicht anzutreten und das Spiel verlegen will, dem aber nicht zugestimmt wurde.

Weiterhin kontaktierte der Einspruchsführer telefonisch den für dieses Spiel eingesetzten Schiedsrichter Sportfreund Georg Pfeil (Th 023) am selben Abend. Auch durch den Schiedsrichter wurde nochmals darauf hingewiesen, dass das Spiel wie angesetzt durchgeführt wird.

Da die Sportfreunde von Schwarz Gelb Mühlhausen nicht mit Sicherheit vom Nichtantritt des Einspruchsführers ausgehen konnten, fanden sie sich planmäßig am 09.01.2010 in der Sportstätte ein und absolvierten das Spiel. Dabei reisten zum Beispiel die Sportfreunde Hardtke aus Eisenach (Landestraße) und Serafin aus Weimar (Autobahn A 4) mit dem PKW nach Mühlhausen an.

Da der betreffende Spieltag nicht durch eine sportleitende Stelle abgesagt wurde, ist jedes ausgefallene Spiel für sich zu betrachten. Die getroffene Einzelfallentscheidung des Einspruchsgegners ist nachvollziehbar und rechtlich in Ordnung (vergleiche Punkt B 2.7 SPO DKBC).

Alle in der Verbandsliga am Samstag den 09.01.2010 stattgefundenen Spiele haben pünktlich begonnen. So ist zum Beispiel der KSV Tiefenort 1920 über die Autobahn A 4 / A 9 zum KTV Zeulenroda gereist.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann

Rechtsmittelbelehrung

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.